



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 8. November 2014

Nr. 45

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Fa. Sita Remediation GmbH, Südstr. 41, 44625 Herne, vom 17. 9. 2014, eingegangen am 9. 10. 2014, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der thermischen Bodenreinigungsanlage am o. g. Standort S. 397 – Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes „Förderschule Förderschwerpunkt Lernen der Stadt Attendorf und der Gemeinde Finnentrop“ zum 31. 7. 2014 S. 398

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 24. November 2014 in Hagen S. 399 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 399 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 399 – desgl. S. 399 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 400 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 400 – Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke S. 400 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 400

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 400

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

680. Antrag der Fa. Sita Remediation GmbH, Südstr. 41, 44625 Herne, vom 17. 9. 2014, eingegangen am 9. 10. 2014, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der thermischen Bodenreinigungsanlage am o. g. Standort

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 11. 2014
52-DO-0083/14-Schz

Bekanntmachung

Die Fa. Sita Remediation GmbH, Südstr. 41 in 44625 Herne, beantragt gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der thermischen Bodenreinigungsanlage am o. g. Standort, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 33, Flurstücke 12, 16, 184, 185, 188, 191, 192, 195, 196 und 220.

Die Antragstellerin betreibt am o. g. Standort eine nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG genehmigte thermische Bodenreinigungsanlage, die nunmehr verändert werden soll. In der thermischen Bodenreinigungsanlage werden gefährliche und nicht gefährliche Abfälle angenommen, zwischengelagert und behandelt.

Gegenstand der beantragten Genehmigung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung des genehmigten Jahresdurchsatzes von 48 000 t/a auf 65 000 t/a
- Vereinheitlichung der Annahmegrenzwerte für chlorierte Kohlenwasserstoffe
- Änderung der Annahmegrenzwerte für chlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane
- Festlegung von Annahmelimits als Summenparameter statt Einzelkonzentrationen
- Berücksichtigung der Verwertung des gereinigten Bodens bei der Annahme und mechanischen Aufbereitung des kontaminierten Materials
- Zwischenlagerung und mechanische Aufbereitung von Abfällen, die nicht der thermischen Anlage zugeführt werden
- Erhöhung des Entlüftungsrohres für die Absaugung des Schwarzbereichs

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1, Nr.

8.11.2.1, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.12.1.1 sowie Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV).

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **17. 11. 2014** bis einschließlich **18. 12. 2014**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 52, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 622,
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, Bahnhofstr. 120 in 44629 Herne, Zimmer 102 und
- bei der Stadt Bochum, Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum, Zimmer 1.0.210(Technisches Rathaus - Stadtplanungs- und Bauordnungsamt)

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter Telefon-Nr. 02931 / 825451,
- bei der Stadt Herne unter Telefon-Nr.: 02323 / 162842 und
- bei der Stadt Bochum unter Telefon-Nr.: 0234 / 9101717.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **17. 11. 2014 bis einschließlich 2. 1. 2015** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden.

In der Zeit vom 22. 12. 2014 bis zum 2. 1. 2015 sind die vorgenannten Stellen geschlossen und somit keine Niederschriften möglich; schriftliche Einwendungen können fristwährend in den Briefkästen am

- Landesbehördenhaus Dortmund, Ruhrallee 1-3 in 44139 Dortmund,
- Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und
- historischen Rathaus Bochum, Willy Brandt Platz 2-6, 44777 Bochum

eingeworfen werden.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin gem. § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wenn der Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er

am 2. 2. 2015, 9.00 Uhr
im Bürgersaal im Sud- und Treberhaus am
Eickeler Markt 1 in 44651 Herne

statt.

Sofern die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden kann, kann sie am 3. 2. 2015 am genannten Ort beginnend um 9.00 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag:

gez. Schweitzer

(538)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 397

**681. Bekanntmachung der Auflösung
des Zweckverbandes „Förderschule
Förderschwerpunkt Lernen der Stadt Attendorn
und der Gemeinde Finnentrop“ zum 31. 7. 2014
Genehmigung**

Die Auflösung des Zweckverbandes „Förderschule Förderschwerpunkt Lernen der Stadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop“ zum 31. 7. 2014, beschlossen von der Zweckverbandsversammlung am 30. 9. 2013, wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. 2. 2005 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 in der zurzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Olpe als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde genehmigt.

Arnsberg, den 29. Oktober 2014

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Wenner

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes „Förderschule Förderschwerpunkt Lernen der Stadt Attendorn und der Gemeinde Finnentrop“ zum 31. 7. 2014 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 29. Oktober 2014

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Wenner

(157)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 398



**682. Bekanntmachung der Tagesordnung
für die gemeinsame Sitzung der
Verbandsversammlung und des Verbands-
ausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches
Studieninstitut für kommunale Verwaltung und
Verwaltungsakademie für Westfalen am
24. November 2014 in Hagen**

Südwestfälisches Studieninstitut Hagen, 29. 10. 2014
für kommunale Verwaltung

Öffentlicher Teil

TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungs-
gemäßen Einladung der Mitglieder

TOP 2:

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame
Sitzung vom 19. 5. 2014

TOP 3:

Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsit-
zenden der Verbandsversammlung

TOP 4:

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Verbandsausschusses

TOP 5:

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Rechnungsprüfungsausschusses

TOP 6:

Wahl des Verbandsvorstehers und stellvertretenden
Verbandsvorstehers

TOP 7:

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger
Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom 1.
3. 2014 bis 31. 10. 2014

TOP 8:

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hagen
über den Jahresabschluss 2013, Beschluss des Jah-
resabschlusses inklusive der Verwendung des Jahres-
überschusses 2013 sowie Entlastung des Verbands-
vorstehers für das Haushaltsjahr 2013

TOP 9:

Haushaltssatzung nebst Anlagen für die Haushaltsjahre
2015 und 2016, dabei

- a) Festsetzung der Umlagen für 2015 und 2016 sowie
der Fälligkeitsdaten
- b) Beschluss der Haushaltssatzung für die Haushalts-
jahre 2015 und 2016

TOP 10:

Neufassung von Satzungen des Zweckverbands
10.1 Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen
Verwaltungsdienst (POA-Gem)
10.2 Prüfungsordnung Ausbildung der Ausbilder (AdA)

TOP 11:

Parkplatzsituation Studieninstitut: Baumaßnahme

TOP 12:

Verschiedenes

Nicht-öffentlicher Teil

TOP 1:

Personalangelegenheiten

**Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt
gemacht.**

**Die Sitzung findet am 24. 11. 2014 im Studieninsti-
tut Hagen, Roggenkamp 12, 58093 Hagen in Raum
107 um 10.00 Uhr statt.**

Der Verbandsvorsteher

i.A. gez. Thienel

(Geschäftsführer)

(289)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 399

683. Aaufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete
Sparkassensurkunde der Sparkasse Wittgenstein bean-
tragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegen-
über dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfol-
gend genannten Frist anzumelden und die Urkunde
vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.
Kontonummer: 32 483 414, Aufgebotsfrist vom 22. 10.
2014 bis 22. 1. 2015

Bad Berleburg, 22. 10. 2014

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 399

684. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 10. 7. 2014 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE49 4305 0001 0360 5275 50 ist bis
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE49 4305 0001 0360 5275 50
wird für kraftlos erklärt.

H 48/14

Bochum, 27. 10. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 399

685. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 10. 7. 2014 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE44 4305 0001 0305 4885
79 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE44 4305 0001 0305 4885
79 wird für kraftlos erklärt.

W 47/14

Bochum, 27. 10. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 399

**686. Aufgebot der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches

Nr. 38 572 269

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 23. 10. 2014

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 400

**687. Kraftloserklärung der
Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 047 665 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 27. 10. 2014

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 400

688. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 891 072 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 28. 1. 2015, seine/ihre Rechte unter Vorlage

des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 28. 10. 2014

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 400

689. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 703 477 004 ist am 24. 7. 2014 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 27. 10. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 400

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Förderverein evangelische Jugend Schwerte e. V., eingetragen im Vereinsregister des AG Hagen Nr. 20557, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden hiermit gemäß § 50 BGB aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruches bei dem Verein zu melden.

Ulrich Halbach, Zum Mühlenberg 31, 58239 Schwerte.

(33)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

